

SATZUNG DES

LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS BERGSTRASSE

In der am 16.02.2022 von der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den **Namen** "Landschaftspflegeverband Kreis Bergstraße e. V.", im folgenden Verein genannt.
- (2) **Sitz** des Vereins ist Lautertal. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Bergstraße.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

(1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des Klimaschutzes entsprechend der einschlägigen Fachgesetzgebung in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirt*innen, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen sowie von diesen gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweckverbände) und interessierten Mitbürger*innen. Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehende Aktivitäten und Organisationen auf kommunaler Ebene sollen unterstützt und einbezogen werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Neuanlage, Erhalt, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und ihrem Artenreichtum
- b. Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren und anderen Planungsvorhaben, soweit vom Vorstand beschlossen.
- c. Erhaltung und Pflege gesetzlich geschützter Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen unter definierten Qualitätsstandards
- d. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten im Auftrag von Hessen Forst sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Landschaftspflegebehörde
- e. Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
- g. Koordination der Nutzung von Landschaftspflegematerial
- h. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzer*innen, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträger*innen

- i. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
- j. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie sowie den Klimaschutzprogrammen.
- k. Hilfe bei der Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte.
- l. Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen Maßnahmen
- m. Im Zusammenhang mit a. bis l. stehende Maßnahmen, die diese fördern oder unterstützen.

(2) Aufgabe des Vereins ist die Planung und Abwicklung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Biotopen im Rahmen der von den Kommunen, vom Kreis Bergstraße, vom Land Hessen, der Bundesrepublik, oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger gegenüber Kommunen, dem Kreis Bergstraße, dem Land Hessen, der Bundesrepublik oder der EU auf. Er führt für den an sich Verpflichteten auf dessen Antrag in seinem Wirkungsbereich die Herstellung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegen Kostenerstattung.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Verein unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen insbesondere mit ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen und regionalen Akteuren und Unternehmen zusammen. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden jeweils vertragliche Regelungen getroffen.

(4) Darüber hinaus kooperiert er mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, sonstigen Flächennutzern, dem Handel und dem Gewerbe. Er wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.

(5) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, dies insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder sind nur zulässig für vertraglich vereinbarte landschaftspflegerische und naturschützende Maßnahmen und Tätigkeiten im Sinne von § 2.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat ordentliche und rein fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

a. aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften

- der Kreis Bergstraße
- Städte und Gemeinden des Kreises Bergstraße
- Kommunale Zweckverbände

b. aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen

- rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannt und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind sowie im Wirkungsbereich des Vereins tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.

c. aus der Gruppe der Land- und Forstwirtschaft

- Die auf Ebene des Kreises Bergstraße organisierte land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung (Regionalbauernverband Starkenburg e.V.) sowie Jagdgenossenschaften.
- Landwirtinnen und Landwirte, Winzerinnen und Winzer, berufsgenossenschaftliche Flächennutzerinnen und -nutzer (u.a. Betreiber/innen von Streuobstwiesen und Waldbesitzer*innen)

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Dies können werden:

a. natürliche Personen mit Ausnahme von Landwirt*innen und Schäfer im Sinne von Absatz 2 c.

b. Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen, die nicht den in § 4 Absatz 2 genannten Gruppen angehören.

Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

(4) Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Lehnt dieser eine Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Wunsch des/der Antragsteller*in endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- c. bei Personenvereinigungen durch Auflösung oder Austritt,
- d. bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als eigenständige Rechtspersönlichkeit oder Austritt,

e. durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

(6) Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mit Zustellungsurkunde zuzustellen und zu begründen. Sie wird einen Monat nach Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung schriftliche Beschwerde über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft (ausgenommen Tod) bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(8) Aufnahmeantrag an den Vorstand, Aufnahme, Austritt und Ausschluss sowie alle sonstigen Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND STIMMRECHT

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet

1. dieser Satzung nachzukommen,
2. den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
3. die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig gemacht.

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer gestaffelten Beitragsordnung festgelegt. Dabei sollen Mitglieder, die natürliche Personen (z.B. Landwirt*innen) sind, geringer belastet werden als solche, die juristische Personen (Gebietskörperschaften, Verbände und Organisationen) sind. Beschlüsse über die Beitragshöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Sonstige Zuwendungen

Über die Jahresbeiträge hinausgehende Zuwendungen der Mitglieder sind freiwillig.

(5) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Das Stimmrecht gestaltet sich wie folgt:

1. Die drei Gruppen nach § 4 Absatz 2 a bis c der vorliegenden Satzung
 - a. Mitgliedskommunen und Kreis Bergstraße
 - b. Naturschutzvereinigungen
 - c. Landwirt*innen und ggf. Regionalbauernverband Starkenburg

erhalten jeweils einen Stimmenpool von 10 Stimmen.

2. Bei der Mitgliederversammlung werden die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nach erfolgter Erfassung durch Unterschriftsleistung einer der drei Gruppierungen zugeordnet. Bei der Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 10 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden bzw. nach Maßgabe des § 7 Absatz 12 vertretenen Mitglieder der jeweiligen Gruppe verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben mit denen die Abstimmung erfolgt.

3. Sind mehr als 10 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist.

4. Die Mitgliedsgemeinden und -städte werden durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in oder deren/dessen Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

5. Der Kreis wird durch seine/n gesetzliche*n Vertreter*in oder deren/dessen Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine/n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

6. Die Naturschutzvereinigungen werden durch ihre*n gesetzliche*n Vertreter*in oder dessen/deren Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsenden sie in die Versammlung jeweils eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

7. Sofern er ordentliches Mitglied ist, wird der Regionalbauernverband Starkenburg e.V. durch seine*n gesetzliche*n Vertreter*in oder dessen/deren Bevollmächtigte*n vertreten. Außerdem entsendet er in die Versammlung eine*n Vertreter*in ohne Stimmrecht.

8. Die als Einzelmitglieder im Verein vertretenen Landwirte*innen üben Einzelstimmrecht aus.

9. Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Landschaftspflegeverbandes sind, haben kein Stimmrecht und können auch kein gewähltes Amt (Vorstand, Rechnungsprüfer) bekleiden.

10. Ein Mitglied ist in einer Sache nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 6 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung nach § 7,

(2) der Vorstand nach § 8.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus den ordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen sowie aus den Fördermitgliedern ohne Stimmrecht bzw. deren Vertreter*innen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsorgane und -mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist möglich. Die Einberufung durch den/die Vorsitzende*n des Vorstands oder dessen/deren Stellvertreter/ Stellvertreterin erfolgt

schriftlich oder per E-Mail unter der Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung und des Termins. Eine 4-wöchige Ladungsfrist ist einzuhalten. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn.

(3) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (unabhängig von der Stimmenzahl) schriftlich oder per E-Mail verlangt wird.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter*innen beschlussfähig.

(6) Die MV ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Änderung der Satzung,
3. die Entgegennahme der Vorstandsberichte sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
4. die Wahl zweier Rechnungsprüfer*innen
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Genehmigung des von dem Vorstand eingebrachten Haushalts- und Stellenplanes,
7. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. die Auflösung des Vereins.

(7) Die MV fasst ihre Beschlüsse -soweit im Einzelfall nicht anders geregelt- mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Eine elektronische Wahl ist möglich.

(8) Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(10) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem seiner/ihrer Stellvertreter*innen. Sind alle drei Vorstandssprecher*innen verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstandes zur Versammlungsleitung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen einem/er Wahlleiter*in übertragen.

(11) Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(12) Die nicht stimmberechtigten Vertreter*innen der Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. drei Vorstandssprecher*innen (paritätisch aus den drei Gruppen der kommunalen Gebietskörperschaften, der Naturschutzvereinigungen und der Forst- und Landwirtschaft),
- b. zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern (paritätisch aus den drei Gruppen der kommunalen Gebietskörperschaften, der Naturschutzvereinigungen und der Forst- und Landwirtschaft).

Die nach § 4 Abs. 2 Nr. a bis c vertretenen drei Gruppen schlagen je eine Person zur Wahl als Vorstandssprecher*in vor.

(2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der drei Vorstandssprecher*innen eine/einen Vorsitzende*n für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Von den verbliebenen zwei Vorstandssprecher*innen werden ein 1. und ein 2. Stellvertreter*in gewählt. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle der Mitgliederversammlung angehörigen Vertreter*innen der Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 2, soweit sie ihr Einverständnis zur Annahme eines Vorstandsamtes erklärt haben. Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 bleiben bei Überschreitung der Wahlperiode bis zur ordentlichen Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit unter einem besonderen Tagesordnungspunkt der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zur Durchführung dieser Ersatzwahl ist der Vorstand berechtigt, eine*n Nachfolger*in zu bestellen.

(5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen sowie diese vorzubereiten. Er leitet den Verein und fasst alle notwendigen Beschlüsse, soweit diese nicht zum festgelegten Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung gehören. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a. Aufstellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
- b. Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern, soweit nicht die MV endgültig entscheidet
- c. Bestellung der Geschäftsführung
- d. Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans
- e. Erstellung einer Geschäftsordnung
- e. Aufstellung des Vorjahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Folgejahres und Vorlage bei der MV bis zum Jahresende, einschließlich Geschäftsbericht
- f. Regelung von eilbedürftigen Angelegenheiten, für deren Entscheidung eine MV zuständig wäre, die Ladungsmodalitäten aber nicht abgewartet werden können. Der Beschluss der MV ist nachzuholen.

(6) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer/m seiner/ihrer Stellvertreter*innen einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, beträgt 10 Tage. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von zwei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(7) Der Vorstand tritt nach Bedarf mind. zwei Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (schriftlich, per E-Mail) eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Umfrage (mindestens in Textform) unter allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

(9) Der Vorstand kann Sachverständige oder andere aus seiner Sicht Kundige zu Einzelthemen zu seinen Sitzungen einladen.

§ 9 FACHBEIRAT

(1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand durch Beschluss berufen. Folgende Bereiche sollen repräsentiert werden:

Naturschutz,
Landwirtschaft,
Forst, Jagd,
Wasserwirtschaft,
Fremdenverkehr,
Wissenschaft.

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.

(4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.

(5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.

(6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des Vorstandes.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG und GESCHÄFTSJAHR

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person (Geschäftsführer*in) gegen Entgelt übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

(3) Die Einstellung und Beschäftigung von Personal ist nur im Rahmen des geltenden Haushalts- und Stellenplanes möglich. Beschlüsse über die Beschäftigung von Personal bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.

(4) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführer*in sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Jegliche nach dieser Satzung möglichen Beitrags- und Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG und FINANZIERUNG

(1) Die Bestimmung der/des Verantwortlichen für das Kassen- und Rechnungswesen regelt der Gesamtvorstand.

(2) Die ordnungsgemäße Prüfung der Jahresrechnung obliegt zwei gewählten Rechnungsprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist in direkter Abfolge zulässig. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungsbericht. Spätestens nach zwei Wahlperioden muss einer von beiden Prüfer*innen ausscheiden.

(3) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Tätigkeiten, die sich aus § 2 ergeben und Spenden. Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrags gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet.

(4) Der Verein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr durch den Geschäftsführer aufzustellenden Haushaltsplanes.

§ 12 NIEDERSCHRIFTEN

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 13 VERSAMMLUNGEN und BESCHLUSSFASSUNG ohne persönliche Präsenz

(1) Mitgliederversammlungen nach § 7, Vorstandssitzungen nach § 8 und Fachbeiratssitzungen nach § 9 können auch ohne persönliche Präsenz durch Nutzung elektronischer Medien durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Vorstand.

(2) Die Kommunikation zwischen den Teilnehmenden muss durch die eingesetzte Technik gewährleistet sein.

(3) Ad-hoc-Vorlagen zu Beschlüssen sind bei virtuellen Versammlungen nur zulässig, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen so beschlossen wird.

(4) Beschlüsse des Vorstands und des Fachbeirats können analog zu Absatz 1 auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Für die Gültigkeit ist die Beteiligung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans erforderlich. Mit dem Aufruf zur Beschlussfassung muss eine Antwortfrist von mindestens 3 auf den Aufruf tag folgenden Werktagen verbunden werden.

§ 14 DATENSCHUTZ im VEREIN

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15 AUFLÖSUNG des VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Vereinszweckes fällt sein Vermögen an den Kreis Bergstraße, der die verbliebenen Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.

(3) Sofern die MV nicht besondere Liquidator*innen bestellt, werden die drei Vorstandssprecher*innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die

Liquidator*innen haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und damit das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 INKRAFTTRETEN der SATZUNG

Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2022 in Kraft.

Lautertal, den 16. Februar 2022